

## Einkaufsbedingungen für Entwicklungsleistungen-nichtexklusiv

Zur ausschließlichen Verwendung gegenüber Unternehmern, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln.

### 1 Maßgebende Beziehungen

- 1.1 Die Rechtsbeziehungen aus diesem Vertrag zwischen Auftragnehmer und der Daimler AG, nachstehend Daimler genannt, richten sich nach diesen Bedingungen und etwaigen sonstigen schriftlichen Vereinbarungen. Die Einkaufsbedingungen Produktionsmaterial und Ersatzteile für Kraftfahrzeuge von Daimler sowie Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers finden auf die Entwicklungsleistungen nach diesem Vertrag keine Anwendung, auch wenn diesen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen wurde.
- 1.2 Die Bestellung von Entwicklungsleistungen, deren Annahme sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bei Vertragsabschluss sind nur wirksam, wenn sie von Daimler schriftlich bestätigt wurden. Dies gilt auch für Vertragsänderungen nach Vertragsschluss. Nimmt der Auftragnehmer die Bestellung nicht innerhalb von 14 Arbeitstagen an, so ist Daimler zum schriftlichen Widerruf berechtigt.

### 2 Entwicklungsleistung und -dokumentation

- 2.1 Das Entwicklungsziel sowie die technischen Anforderungen daran ergeben sich aus dem zwischen den Vertragspartnern vereinbarten Lastenheft. Dieses wird den laufenden Entwicklungen gemäß gemeinsam von den Vertragspartnern fortgeschrieben. Die Entwicklungsleistungen des Auftragnehmers sind entsprechend den Vorgaben des Lastenheftes zu dokumentieren.
- 2.2 Die Entwicklungsarbeiten sind gemäß dem zu vereinbarenden Projektablaufplan durchzuführen. Jeder in diesem Plan als Meilenstein/Quality Gate gekennzeichnete Schritt bedarf der Abstimmung mit Daimler. Sollte dieser Zeitplan nicht eingehalten werden können, werden sich die Vertragspartner hierüber unter Angabe der Gründe für die Terminverzögerung unverzüglich informieren und die erforderlichen Maßnahmen festlegen. Die in dem Ablaufplan vereinbarten Fristen sind Vertragsfristen.
- 2.3 Der Partner muss für seine Leistungen die neuesten anerkannten Regeln der Wissenschaft und Technik sowie die vereinbarten technischen Daten einhalten. Ferner darf das Vertragssystem nicht mit Mängeln behaftet sein, die den Wert oder die Tauglichkeit für die vorausgesetzte Verwendung aufheben oder mindern. Maßgeblich ist der Stand zum Zeitpunkt der Abnahme des Vertragssystems.
- 2.4 Die Vertragspartner werden sich gegenseitig nach vorheriger Abstimmung alle für die Durchführung der Entwicklungsleistungen erforderlichen Auskünfte rechtzeitig erteilen. Etwaige dem jeweils anderen Vertragspartner zur Durchführung der Leistungen überlassenen Unterlagen, Gegenstände oder sonstige Hilfsmittel werden leihweise zur Verfügung gestellt. Sie sind ausschließlich für die Durchführung dieser Leistungen zu verwenden und danach zurückzugeben.
- 2.5 Der Auftragnehmer wird monatlich oder nach spezifischer Vereinbarung einen Bericht zum Entwicklungsstand erstellen und Daimler auf Wunsch jederzeit Einblick in die jeweils vorliegenden Arbeitsergebnisse geben, alle sonstigen gewünschten Auskünfte erteilen sowie Beauftragten von Daimler während der bei dem Auftragnehmer üblichen Arbeitszeit Zutritt zu den Räumen gewähren, in denen die Entwicklungsleistungen durchgeführt werden.

### 3 Änderungen

- 3.1 Änderungen jeglicher Art müssen schriftlich gemäß den jeweiligen Änderungsmanagementvorschriften vereinbart werden.
- 3.2 Der Auftragnehmer wird Daimler technische Änderungen vorschlagen, sobald der Auftragnehmer erkennt, dass im Hinblick auf das angestrebte Entwicklungsergebnis technische Änderungen erforderlich oder zweckmäßig sind. Ebenso ist Daimler berechtigt, jederzeit technische Änderungen zu verlangen. Der Auftragnehmer wird alle Änderungen bei den vereinbarten Fristen sowie Mehr- oder Minderkosten hinsichtlich des Teilepreises, die mit den vorgeschlagenen bzw. verlangten technischen Änderungen verbunden wären, angeben. Der Auftragnehmer dokumentiert alle angefragten und durchgeführten Änderungen in einem Teilelebenslauf.

### 4 Entwicklungsergebnis, Erfindungen, Schutzrechte

- 4.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Daimler sämtliche Ergebnisse (u.a. Know-how, Versuchs- und Entwicklungsberichte, Anregungen, Ideen, Entwürfe, Gestaltung, Zeichnungen, Vorschläge, Muster, Modelle, Software inklusive Source Code, Datensätze CAD inkl. Historie etc.), im Folgenden „Arbeitsergebnisse“, die er im Rahmen dieses Vertrages erzielt oder verwendet zur uneingeschränkten Mitbenutzung zu übergeben. Sämtliche Arbeitsergebnisse werden ohne Urheberrechts- oder sonstige Kennzeichen des Lieferanten zur Verfügung gestellt. Soweit diese Ergebnisse durch Urheberrechte des Auftragnehmers geschützt sind, räumt der Auftragnehmer Daimler hiermit das nicht ausschließliche, unwiderrufliche, übertragbare, zeitlich, örtlich und inhaltlich unbegrenzte Recht ein, diese Ergebnisse in allen Nutzungsarten unentgeltlich beliebig zu nutzen, zu ändern und zu bearbeiten. Für im Rahmen der Zusammenarbeit vom Auftragnehmer an Daimler überlassene Zeichnungen erklärt der Auftragnehmer darüber hinaus unwiderruflich sein Einverständnis, dass Daimler diese Zeichnungen, sei es in Papierform oder als elektronische Daten, Dritten, z.B. im Rahmen von Ausschreibungen, zur Verfügung stellen darf.
- 4.2 Der Auftragnehmer wird Auskunft über seine zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages bestehenden Schutzrechte oder schutzfähigen Rechten (im Folgenden: „Altschutzrechte“) geben, soweit diese für das Vertragssystem verwendbar sind. Sofern im Rahmen der Verwertung des Entwicklungsergebnisses einschließlich der Herstellung von Ersatzteilen die Nutzung von Altschutzrechten erforderlich ist, erhält Daimler hieran ein zeitlich und örtlich unbegrenztes, nicht ausschließliches Nutzungsrecht, das die Nutzung für die Zwecke der Fertigung und Weiterentwicklung sowohl durch Daimler als auch für Daimler durch Dritte umfasst.
- 4.3 Soweit während der im Rahmen dieses Vertrages zu erbringenden Leistungen schutzfähige Arbeitsergebnisse entstehen (im Folgenden: „Neuschutzrechte“), stehen diese dem Vertragspartner zu, dessen Mitarbeiter diese Arbeitsergebnisse erzielt haben. Die Vertragspartner tragen die Arbeitnehmererfindungsvergütung für ihre eigenen Arbeitnehmer jeweils selbst.
- 4.4 Der Auftragnehmer wird seine Arbeitsergebnisse auf Schutzfähigkeit überprüfen und das Ergebnis Daimler schriftlich mitteilen. An den Neuschutzrechten des Auftragnehmers erhält Daimler ein zeitlich und örtlich unbegrenztes Mitbenutzungsrecht, das die Nutzung für die Zwecke der Fertigung und Weiterentwicklung sowohl durch Daimler als auch für Daimler durch Dritte einschließt. Dies gilt auch für Schutzrechte Dritter, derer sich der Auftragnehmer im Rahmen der von ihm nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen als Unterauftragnehmer bedient. In diesen Fällen ist der Auftragnehmer verpflichtet, Daimler an diesen Schutzrechten ein Nutzungsrecht im vorgenannten Sinne zu verschaffen.

- 4.5 Soweit während der im Rahmen dieses Vertrages zu erbringenden Leistungen schutzrechtsfähige Arbeitsergebnisse hervorgehen, an denen sowohl der Auftragnehmer als auch Daimler beteiligt sind, so erfolgt die Anmeldung dieser Rechte (im Folgenden: „gemeinsames Schutzrecht“) gemeinsam. Die hierbei entstehenden Kosten werden nach den Anteilen an dem gemeinsamen Schutzrecht, im Zweifelsfall je zur Hälfte, aufgeteilt.
- 4.6 Der Auftragnehmer räumt Daimler an den gemeinsamen Schutzrechten ein zeitlich und örtlich unbegrenztes, nicht ausschließliches Nutzungsrecht, das die Nutzung für die Zwecke der Fertigung und Weiterentwicklung sowohl durch Daimler als auch für Daimler durch Dritte umfasst, ein.
- 4.7 Eine etwaige Lizenzvergabe hinsichtlich gemeinsamer Schutzrechte an Dritte erfolgt – soweit nichts anderes vereinbart wird – gemeinsam oder nach Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners. Die Zustimmung des Vertragspartners ist bei Vergabe von Lizenzen an verbundene Unternehmen im Sinne der § 15 ff. AktG nicht erforderlich.
- 4.8 Ist ein Vertragspartner an einer Anmeldung eines gemeinsamen Schutzrechtes nicht interessiert oder möchte er eine Anmeldung eines gemeinsamen Schutzrechtes nicht weiterverfolgen oder ein gemeinsames Schutzrecht aufgeben, wird er dem anderen Vertragspartner in dessen eigenem Namen und eigene Kosten eine Anmeldung oder die Weiterführung einer Anmeldung oder eines Schutzrechtes ermöglichen. Dem aufgebenden Vertragspartner verbleibt jedoch ein einfaches Nutzungsrecht.
- 4.9 Unbeschadet der Regelungen des Artikels 4.4 verpflichtet sich der Auftragnehmer, bei seinen Entwicklungsleistungen ein von Schutzrechten Dritter freies Entwicklungsergebnis zu erzielen. Sind oder werden dem Auftragnehmer Schutzrechte Dritter bekannt, die dem Entwicklungsergebnis entgegenstehen, hat er diese Daimler unverzüglich nach bekannt werden mitzuteilen und die Entscheidung von Daimler über deren Verwertung oder Nichtverwertung einzuholen. Sofern eine entsprechende Mitteilung unterbleibt, stellt der Partner Daimler und ihre Abnehmer von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Schutzrechte frei.

## 5 Übergabe und Abnahme des Entwicklungsergebnisses

Die Entwicklung endet mit der Ablieferung des vollständigen Entwicklungsergebnisses bei Daimler und schriftlicher Abnahme des Entwicklungsergebnisses durch Daimler. Reviews und Prüfungen von Zwischenergebnissen sind keine Abnahmen.

## 6 Entwicklungsvergütung

Die bei den Parteien anfallenden Entwicklungskosten werden von den Parteien jeweils selbst getragen. Eine darüber hinaus gehende Vergütung, insbesondere auch für die Einräumung von Rechten nach Ziffer 4, ist nicht geschuldet.

## 7 Mängelhaftung

Der Auftragnehmer leistet Gewähr für die Fehlerfreiheit seiner Entwicklungsleistungen. Bei Mängeln gelten – auch hinsichtlich der Verjährung – die gesetzlichen werkvertraglichen Vorschriften.

## 8 Geheimhaltung

Unbeschadet der Regelungen in Ziffer 4, verpflichten sich die Vertragspartner alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehungen bekannt werden, als Geschäftsgeheimnisse zu behandeln. Unterprioritäten sind entsprechend zu verpflichten. Ebenso bleiben die Regelungen in Ziffer 4 von möglichen gesonderten Geheimhaltungsvereinbarungen zwischen den Parteien unberührt.

## 9 Subunternehmer

Der Auftragnehmer ist nur mit schriftlicher Zustimmung von Daimler zur Einschaltung eines Subunternehmers berechtigt. Die Zustimmung kann verweigert werden, wenn wesentliche Interessen von Daimler gefährdet sind.

## 10 Zurückbehaltungsrechte

Zurückbehaltungsrechte des Auftragnehmers sind ausgeschlossen, es sei denn, seine Ansprüche sind unstreitig oder rechtskräftig festgestellt.

## 11 Kündigung

Daimler ist berechtigt, diesen Vertrag jederzeit ohne Angaben von Gründen zu kündigen. Im Falle der Kündigung trägt jede Partei die ihr bis dahin angefallenen Kosten jeweils selbst. Der Auftragnehmer erkennt an, keinerlei Forderungen gegenüber Daimler im Zusammenhang mit der Kündigung geltend zu machen.

## 12 Allgemeine Bestimmungen

- 12.1 Der Partner ist verpflichtet, keine Handlungen zu begehen oder Handlungen zu unterlassen, die zu einer Strafbarkeit wegen Betrug oder Untreue, Insolvenzstraftaten, Straftaten gegen den Wettbewerb, Vorteilsgewährung oder Bestechlichkeit von beim Partner beschäftigten Personen oder sonstigen Dritten führen kann. Bei einem Verstoß hiergegen steht Daimler ein fristloses Rücktritts- bzw. Kündigungsrecht aller mit dem Partner bestehenden Rechtsgeschäfte und der Abbruch sämtlicher Verhandlungen zu. Unbeschadet des Vorgenannten, ist der Partner verpflichtet, alle ihn und die Geschäftsbeziehung mit Daimler betreffenden Gesetze und Regelungen einzuhalten.
- 12.2 Sollte eine der Bestimmungen dieser Bedingungen oder der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.
- 12.3 Durch die Beendigung der Entwicklungsleistung (Abnahme nach Ziffer 5 oder Kündigung nach Ziffer 11) wird die Weitergeltung der Verpflichtungen in den Ziffern 4 und 8 nicht berührt.
- 12.4 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.4.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen.
- 12.5 Ausschließlicher Gerichtsstand ist Stuttgart. Daimler ist berechtigt, auch am Sitz des Auftragnehmers Klage zu erheben.

Januar 2008